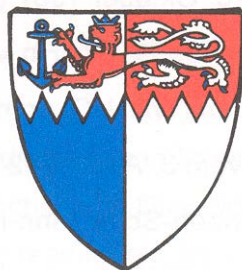


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 89 / 21.11.2019

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild in der Fassung vom 13. November 2019 und 20. November 2019 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild in der Fassung vom 13. November 2019 und 20. November 2019 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel und Zweck des Verfahrens
§ 2	Termine
§ 3	Zulassung zum Feststellungsverfahren
§ 4	Anrechnung anderer Leistungen
§ 5	Prüfungsausschuss, Kommissionen
§ 6	Gliederung und Durchführung des Feststellungsverfahrens
§ 7	Leistungen
§ 8	Dauer des Feststellungsverfahrens
§ 9	Bewertungen
§ 10	Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung
§ 11	Bewertungsfeststellung in besonderen Fällen („Jungstudierende“)
§ 12	Prüfungsniederschrift
§ 13	Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
§ 14	Prüfungswiederholung
§ 15	Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16	Einsicht in die Unterlagen
§ 17	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um in einem der Bachelor-Studiengänge

- Musik, mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre, Klavier, Orgel, Komposition,
- Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Musikpädagogik, Musiktheorie/Hörerziehung, Orchesterleitung, Chorleitung, Kirchenmusik (evangelisch und katholisch),
- Musik und Medien,
- Ton und Bild

mit Erfolg zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt werden zu können.

(2) Außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 41 Abs. 1 KunstHG ist für die Studiengänge der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf der Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG eine Einschreibevoraussetzung. Vom Nachweis der Hochschulreife kann gemäß § 41 Abs. 11 Satz 1 KunstHG abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung festgestellt wird; hiervon ausgenommen ist der Studiengang Ton und Bild.

(3) Die künstlerische Eignung und die besondere künstlerische Begabung zum Studium werden in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag bis spätestens zum 1. März (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Studiengangs, der Studienrichtung bzw. des künstlerischen Hauptfaches (bzw. der Hauptfächer in den Studienrichtungen Kirchenmusik, Chorleitung, Orchesterleitung und Komposition) und des künstlerischen Nebenfachs bzw. der künstlerischen Nebenfächer enthalten und erkennen lassen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine Feststellung der künstlerischen Eignung oder der besonderen künstlerischen Begabung anstrebt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Nachweis der (allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen) Hochschulreife bzw. zumindest der Fachoberschulreife in der an-

gestrebt Studienrichtung Musikpädagogik (oder ein Schulabgangszeugnis, wenn die Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung angestrebt wird);

c) der Nachweis mindestens der Fachhochschulreife für den Studiengang Ton und Bild;

d) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit deutschen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter Kopie vorlegen;

e) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen;

f) ein Lichtbild (ist auf die erste Seite der Anmeldung zu kleben);

e) rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4);

g) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.

(3) Zusätzlich einzureichen sind:

a) für die Studienrichtung Komposition: abgeschlossene Kompositionen,

b) für die Studienrichtung Musiktheorie/Hörerziehung: Stilkopien und/oder abgeschlossene Kompositionen,

c) für die Studiengänge Musik und Medien sowie Ton und Bild: mindestens 2 Arbeitsproben auf einem von der Hochschule vorgeschriebenen Medienträger mit je einer schriftlichen Erläuterung dieser Produktion bzw. Arbeit (ca. 1 DIN A 4 Seite),

d) für den Studiengang Musik und Medien der Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum: Geeignet sind Tätigkeiten in Bildungs-, Kunst- und Kulturinstitutionen mit medialem Bezug, Filmstudios, Medienunternehmen, Orchestern, Plattenlabels, Postproduktionsfirmen, Rundfunkanstalten, Theatern, Tonstudios o.Ä. Alternativ: Nachweis über einen mindestens fünfmonatigen Auslandsaufenthalt (außerhalb des Herkunftslandes) mit inhaltlichem Bezug zum Studium. Der Bezug zum Studiengang Musik und Medien muss in einer schriftlichen Stellungnahme (maximal zwei DIN A4-Seiten) dokumentiert werden. Der Nachweis ist spätestens bis zur Immatrikulation zu erbringen,

e) für den Studiengang Ton und Bild der Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum: geeignet sind Tätigkeiten in Filmstudios, Orchestern, Plattenlabels, Postproduktionsfirmen, Rundfunkanstalten, Theatern, Tonstudios o.Ä. Alternativ: Nachweis über einen mindestens fünfmonatigen Auslandsaufenthalt (außerhalb des Herkunftslandes) mit inhaltlichem Bezug zum Studium. Der Bezug zum Studiengang Ton und Bild muss in einer schriftlichen Stellungnahme (maximal zwei DIN A4-Seiten) dokumentiert werden. Der Nachweis ist spätestens bis zur Immatrikulation zu erbringen.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben spätestens bis zur Einschreibung einen förmlichen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen (z.Zt. Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss).

(5) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absätzen 2 bis 4 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(6) Wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht berücksichtigt.

(2) Bereits erbrachte abgeschlossene Studienleistungen finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 5 Prüfungsausschuss, Kommissionen

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der

Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bzw. stellvertretend durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden Auswahl- und Entscheidungskommissionen eingesetzt. Ebenso setzt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sowie der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit ein.

(5) Die Mitglieder des Rektorats sowie die prüfungsberechtigten Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Feststellungsprüfungen in allen ihren Teilen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren ebenfalls gegeben ist.

(7) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Studiengang bestehen aus mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine bzw. einer den Vorsitz hat und das Protokoll führt. Die Auswahlkommissionen repräsentieren durch ihre Zusammensetzung das Anforderungsprofil des angestrebten Studiengangs in angemessener Weise. Alle Mitglieder der Auswahlkommissionen sind stimmberechtigt.

(8) Die Prüfungskommission für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sowie der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit besteht aus insgesamt zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern der Lehrgebiete Tonsatz, Musiktheorie und Gehörbildung. Ein Kommissionsmitglied führt die Aufsicht, spielt in der Hörprüfung die Aufgaben an einem geeigneten Instrument vor und wertet die von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern erarbeiteten, den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Testbögen aus. Das andere Kommissionsmitglied kontrolliert die Auswertung und stellt die Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses fest.

(9) Die Entscheidungskommissionen bestehen aus den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommissionen, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Prodekanin bzw. dem Prodekan des jeweiligen Fachbereichs und einem Rektoratsmitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

(10) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Auswahlkommissionen und der Entscheidungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nichtöffentlich.

§ 6 Gliederung und Durchführung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte:

(1) Prüfungsabschnitt 1 besteht

a) im Studiengang Musik:

1. in allen Studienrichtungen außer Komposition: aus einer künstlerischen Präsentation im angestrebten musikalisch-künstlerischen Hauptfach vor einer Auswahlkommission zur Feststellung der musikalisch-künstlerischen Studieneignung;
2. in allen Studienrichtungen außer Komposition: aus einem kurzen Gespräch mit der Auswahlkommission;
3. in allen Studienrichtungen außer Komposition: aus einer künstlerischen Präsentation im gewählten musikalisch-künstlerischen Nebenfach vor gleicher Auswahlkommission;
4. in der Studienrichtung Komposition: aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Kompositionen, aus einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission sowie aus den musikalisch-künstlerischen Vorträgen im instrumentalen bzw. vokalen Haupt- und Nebenfach, wobei einer der Vorträge auf dem Klavier zu erfolgen hat.

b) im Studiengang Musikvermittlung:

1. in allen Studienrichtungen außer Musiktheorie/Hörerziehung: aus einer künstlerischen Präsentation im angestrebten musikalisch-künstlerischen Hauptfach bzw. in den Hauptfächern vor einer Auswahlkommission zur Feststellung der musikalisch-künstlerischen Studieneignung;
2. in allen Studienrichtungen außer Musiktheorie/Hörerziehung: aus einem ausführlichen Gespräch mit der Auswahlkommission;
3. in allen Studienrichtungen außer Musiktheorie/Hörerziehung: aus einem Vorspiel im gewählten musikalisch-künstlerischen Nebenfach vor gleicher Auswahlkommission;
4. in der Studienrichtung Musiktheorie/Hörerziehung: aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Stilkopien und/oder Kompositionen, aus

einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission sowie aus den musikalisch-künstlerischen Vorträgen im instrumentalen bzw. vokalen Haupt- und Nebenfach, wobei einer der Vorträge auf dem Klavier zu erfolgen hat.

c) in den Studiengängen Musik und Medien sowie Ton und Bild:

aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Arbeitsproben, aus der Feststellung der künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten durch ein Gespräch mit einer Auswahlkommission sowie aus einem Vorspiel im angestrebten künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang vor einer Auswahlkommission zur Feststellung der künstlerisch-musikalischen Studieneignung.

(2) Prüfungsabschnitt 2 besteht in allen Studiengängen aus je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung. Geprüft werden hierbei der musiktheoretische Kenntnisstand, die musikalische Hörfähigkeit sowie die Anwendungsfähigkeit.

(3) Wird in Prüfungsabschnitt 1 keine prinzipielle künstlerische Eignung festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Feststellungsverfahren wird in diesem Falle nicht fortgesetzt. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) In den Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung sowie in den Studiengängen Musik und Medien und Ton und Bild erfolgt eine Einladung zum weiteren Feststellungsverfahren nur dann, wenn zuvor anhand der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Arbeiten eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Werden in Prüfungsabschnitt 2 keine ausreichenden musiktheoretischen Kenntnisse und/oder keine ausreichende musikalisch-künstlerische Hörfähigkeit festgestellt, so gilt insgesamt die für das Studium erforderliche musiktheoretische Befähigung als nicht erbracht.

§ 7 Leistungen

(1) Die Studieneignung im angestrebten instrumentalen oder vokalen (Haupt-) Fach bzw. Fächern wird durch musikalisch-künstlerische Präsentation von ein oder mehreren selbstgewählten, als Liste vorgelegten Vortragsstücken erbracht. Über Reihenfolge und Vortragsdauer entscheidet die Auswahlkommission. Geprüft werden: technisches Können, Musikalität und interpretatorisches Gestaltungsvermögen, Stilbewusstsein, künstlerischer Entwicklungsstand, Entwicklungsfähigkeit und künstlerischer An-

spruch. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke fließt in die Bewertung mit ein.

(2) Das Gespräch mit der Auswahlkommission dient je nach Studiengang und -richtung der Feststellung eines entwicklungsfähigen künstlerischen Bewusstseins innerhalb der Themenbereiche: Studienmotivation, Kontext und Einordnung des musikalisch Dargebotenen, stilistisches Urteilsvermögen, musiktheoretisches Problembewusstsein und Musik vermittelnde resp. pädagogische Befähigung sowie kommunikative Kompetenz.

(3) Die Feststellung der musikalisch-künstlerischen Fähigkeiten für das zu belegende künstlerische Nebenfach in den Studiengängen Musik und Musikvermittlung erfolgt durch musikalisch-künstlerische Präsentation. Geprüft werden: Entwicklungsstand, Entwicklungsfähigkeit und technischer Anspruch des vorgetragenen Stückes. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke fließt in die Bewertung mit ein.

(4) Für die Klausuren in Musiktheorie und Gehörbildung gelten je nach Studiengang und Studienrichtung unterschiedliche Schwierigkeitsgrade.

(5) Die Feststellung der je nach Studiengang und Studienrichtung besonderen Voraussetzungen wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Hochschule hinterlegt.

§ 8 Dauer des Feststellungsverfahrens

(1) In den **Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre und Klavier** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Hauptfach, das kurze Gespräch und die Präsentation im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 20 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) In der **Studienrichtung Orgel** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Hauptfach, das kurze Gespräch und die Präsentationen in den gewählten Nebenfächern insgesamt höchstens 45 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(3) In den **Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung** beträgt die Prüfungszeit für das Gespräch, die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Instrumentalfach bzw. Gesang und die Präsentation im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 45 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(4) In der **Studienrichtung Musikpädagogik** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten Hauptfach, das Gespräch und die Präsentation im gewählten Nebenfach insgesamt höchstens 30 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(5) In der **Studienrichtung Kirchenmusik** beträgt die Prüfungszeit für den die musikalisch-künstlerische Präsentation in den Bereichen Or-

gelliteratur, Liturg. Orgelspiel, Klavier und Gesang sowie das Gespräch insgesamt höchstens 60 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(6) In der **Studienrichtung Orchesterleitung** beträgt die Prüfungszeit für alle Teile der musikalisch-künstlerischen Präsentation und die praktisch-mündlichen Prüfungsteile insgesamt höchstens 60 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(7) In der **Studienrichtung Chorleitung** beträgt die Prüfungszeit für die musikalisch-künstlerische Präsentation und die praktisch-mündlichen Prüfungsteile insgesamt höchstens 60 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(8) In den Studiengängen **Musik und Medien** sowie **Ton und Bild** beträgt die Prüfungszeit für das Fachgespräch zur Feststellung der künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten und die musikalisch-künstlerische Präsentation im angestrebten künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang insgesamt höchstens 30 Minuten. Dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden.

(9) Die Prüfungszeit für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands beträgt

- für die **Bachelorstudiengänge Musik und Musikvermittlung** in den Studienrichtungen Chorleitung, Orchesterleitung, Musiktheorie/Hörerschaft und Komposition höchstens 120 Minuten;

- für **alle anderen Studiengänge und Studienrichtungen** höchstens 60 Minuten.

(10) Die Prüfungszeit für die Feststellung der musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit beträgt

- für die **Bachelorstudiengänge Musik und Musikvermittlung** in den Studienrichtungen Chorleitung, Orchesterleitung, Musiktheorie/Hörerschaft und Komposition höchstens 75 Minuten;

- für **alle anderen Studiengänge und Studienrichtungen** höchstens 45 Minuten.

§ 9 Bewertungen

(1) Jede Kommission entscheidet in eigener Verantwortung.

(2) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Hauptfach bzw. Hauptfächern verfahren wie folgt:

Die Präsentation sowie das Gespräch vor der Auswahlkommission (Prüfungsabschnitt 1) werden von jedem anwesenden Kommissionsmitglied nach kurzer Aus- und Absprache bewertet. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende stellt dabei das Ergebnis der vergebenen Leistungsbewertungen fest.

(3) Die Entscheidungskommission sammelt die Ergebnisse der Auswahlkommissionen und berät über deren Leistungsbewertungen. Abschließend entscheidet die Entscheidungskommission über die Zulassung zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit.

(4) Die Prüfungskommission zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit verfährt wie folgt:

Die Ergebnisse der erzielten Leistungen aus beiden Klausuren werden von einem Kommissionsmitglied festgestellt und von dem anderen Kommissionsmitglied bestätigt.

(5) Nach Feststellung hinreichender musiktheoretischer Kenntnisse und musikalisch-künstlerischer Hörfähigkeit („bestanden“) hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Eigenprüfung bestanden.

§ 10 Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung

Eine besondere künstlerische Begabung für den angestrebten Studiengang (außer im Studiengang Ton und Bild) gilt dann als nachgewiesen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in Prüfungsabschnitt 1 eine entsprechende Leistungsbewertung erzielt hat und die Entscheidungskommission diese Feststellung bestätigt.

§ 11 Bewertungsfeststellung in besonderen Fällen („Jungstudierende“)

(1) Wird die Zulassung als „Jungstudierende“ bzw. als „Jungstudierender“ angestrebt, erfolgt die Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung in einem vereinfachten Verfahren. Es tritt hierzu eine Auswahlkommission zur Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Hauptfach zusammen. Sie entscheidet aufgrund der Leistungen in offener Aussprache mit Mehrheitsbeschluss. Das Verfahren wird protokolliert, das Ergebnis mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ festgestellt und der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mitgeteilt. Der musikalisch-künstlerische Stand ist hierbei relativ zu Alter und Ausbildungszeit zu beurteilen. Bei einem nachfolgenden oder späteren Feststellungsverfahren zur Aufnahme eines Studiums wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

(2) Die Zulassung zu diesem Verfahren erfolgt auf Antrag. Näheres regelt die Ordnung zur Errichtung und Nutzung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 08.02.2012.

§ 12 Prüfungsniederschrift

Über das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Auswahl- und Entscheidungskommissionen unterzeichnet und zu den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten genommen wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung,
- die Mitglieder der Auswahl- und Entscheidungskommission,

- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung,
- die Bewertung der Feststellungsprüfung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie das Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

§ 13 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

- (1) Die Feststellungsergebnisse der Entscheidungskommissionen werden unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt.
- (2) Das Prüfungsamt unterrichtet die Studienbewerberin oder den Studienbewerber über das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnittes.
- (3) Nach Feststellung der Ergebnisse im zweiten Prüfungsabschnitt werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung insgesamt schriftlich informiert. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die festgestellte Eignung zum Studium hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon sind nur bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. des Freiwilligen Ökologischen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen möglich. Der Studienantritt kann auf Antrag maximal um ein Studienjahr verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die bzw. der Vorsitzende des für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 14 Prüfungswiederholung

- (1) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung (Prüfungsabschnitt 1) ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse sowie zur musikalisch-künstlerischen Hörfähigkeit (Prüfungsabschnitt 2) ist jeweils vor Beginn des im Zulassungsantrag beantragten Semesters möglich.

§ 15 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss bis spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich bei der Hochschule eingegangen sein. Auf Antrag wird die Bewerbung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beim nächsten Eignungsprüfungstermin berücksichtigt.
- (2) Die Eignungsprüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zu einem oder mehreren Prüfungsterminen ohne triftige Gründe nicht er-

scheint. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

- (3) Die für das Nichterscheinen gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Werden die Gründe anerkannt, wird die Bewerbung der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf Antrag beim nächsten Eignungsprüfungstermin berücksichtigt.
- (4) Versucht die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. Gleiches gilt, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt wird. Eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.
- (5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Einsicht in die Unterlagen

- (1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bzw. deren juristischen Vertretern auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft: Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Bachelor-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Musik und Medien sowie Ton und Bild vom 9. Februar 2011 (Bachelor-Eignungsprüfungsordnung).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 25.06.2015 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 01.07.2015. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 20. November 2019 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule vom 13. November 2019.

Düsseldorf, den 21. November 2019.

Der Stellvertretende Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Dr. Dr. Volker Kalisch